

❖ **Besuch öffentlicher Frei- und Hallenbäder**

- ! ... Die Begleitung der Schulklasse/ -gruppe durch einen Rettungsschwimmer ist nicht vorgeschrieben (siehe VwV Schulfahrten von 2004).

Teilnahmevoraussetzung ist das Vorliegen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten Eltern zum Badbesuch, differenziert nach Schwimmen, Tauchen und Springen. (Es gibt z.B. Kinder, die schwimmen dürfen, aber nicht tauchen). Zusätzlich besteht die Möglichkeit die Schwimmfähigkeit der Kinder prüfen, dies kann im Nichtschwimmerbereich erfolgen. Eine Absprache mit den Badverantwortlichen (Anmeldung, geplanter Ablauf, Gruppeneinteilung) ist daher nicht nur empfehlenswert sondern mittlerweile auch üblich (notwendig).

Der/die diensthabenden Rettungsschwimmer des Bades ist/sind für den Wasserbereich zuständig, die generelle Fürsorge- und Aufsichtspflicht hat weiterhin die von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft.